

Postulat 386

Ausbau der Stromproduktion mit dem Kantonalen Energiegesetz harmonisieren

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion, Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Lukas Bäurle und Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion, Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion und Peter Gmür namens der Mitte-Fraktion vom 8. Juli 2024

Kantonales Energiegesetz (KE nG)

Der Kantonsrat hat am 17. Juni 2024 in zweiter Lesung eine Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beschlossen, welche insbesondere einen rascheren Ausbau der Stromproduktion durch eine bessere Ausnutzung des Stromerzeugungspotenzials bei Gebäuden vorsieht.

Bisher sah das Kantonale Energiegesetz eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, vor. Neubauten sollen damit einen Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugen. Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen sind in der Kantonalen Energieverordnung geregelt. Für bestehende Bauten bestand hingegen bisher keine Pflicht zur Eigenstromerzeugung.

Mit der nun vom Kantonsrat beschlossenen Änderung des Kantonalen Energiegesetzes soll das Stromerzeugungspotenzial von Gebäuden besser ausgenutzt werden. Dazu wurde die geltende Regelung für Neubauten verschärft und neu auch eine Regelung für bestehende Bauten eingefügt.

Gemäss [Botschaft B 17](#) vom 9. Januar 2024 soll bei Neubauten – in Anlehnung an Minergie – eine vollständige Belegung der Dachflächen mit PV-Modulen verlangt werden. Bei bestehenden Bauten soll – ebenfalls in Anlehnung an Minergie – bei einer Dachsanierung, welche die Eindeckung oder die Abdichtung betrifft, die Hälfte der belegbaren Dachfläche mit PV-Modulen belegt werden müssen.

Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern

Im [B+A 44/2023](#) «Zusammenführung der Bau- und Zonenordnungen der Stadtteile Littau und Luzern», welchen der Grosse Stadtrat an seiner Sitzung vom 21. März 2024 zur Überarbeitung zurückgewiesen hat, wollte der Stadtrat für Neubauten und für bestehende Gebäude eine PV-Pflicht einführen (Art. 77). In der Baukommission war die PV-Pflicht für Neu- und Umbauten unbestritten (vgl. [Medienmitteilung der Baukommission vom 28. Februar 2024](#)), da insbesondere das enorme Potenzial bei den bestehenden Bauten genutzt werden muss, um die ambitionierten Ziele der Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern zu erreichen.

Prüfauftrag Postulat

Nachdem nun das Kantonale Energiegesetz für Neubauten verschärfte Vorschriften enthält und neu insbesondere auch für bestehende Bauten eine PV-Pflicht vorsieht, bitten die Unterzeichneten den Stadtrat zu prüfen, ob im Sinne einer Harmonisierung der Bauvorschriften auf eigene Vorschriften betreffend PV-Pflicht im neuen Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern verzichtet werden kann, ohne die Ziele der Klima- und Energiestrategie zu gefährden.